



Erste Änderung vom 2. September 2024

Erste Änderung vom 2. September 2024 der Studien- und Prüfungsordnung für den Nebenfachteilstudiengang „Geologie“ der Philipps-Universität Marburg vom 8. Februar 2023 (Amt. Mit. 23/2023)

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geographie der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. 2021, S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456, 472) am 2. September 2024 die folgende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

Artikel 1

1. Die Präambel erhält folgende Fassung:

Präambel

Die Allgemeinen Bestimmungen regeln studien- und prüfungsbezogene Bestimmungen für alle Studiengänge der Philipps-Universität Marburg. Darauf aufbauend gibt es für jeden Monobachelorstudiengang, Hauptfach- oder Nebenfachteilstudiengang sowie die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität eigene Regelungen, die an den jeweils federführenden Fachbereichen beschlossen werden. Damit besteht ein Bachelorstudiengang aus zwei bis vier Teilen (s. Abbildung), die jeweils in eigenen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt sind:

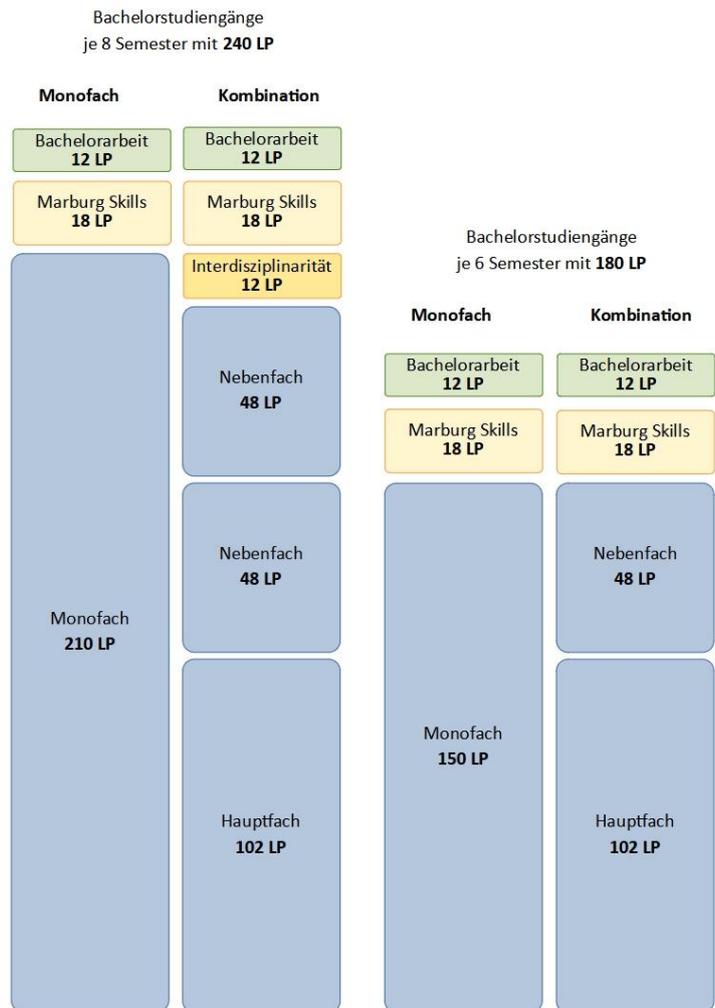
- aus der Studien- und Prüfungsordnung für das Monofach sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität in den Monobachelorstudiengängen;
- aus den Studien- und Prüfungsordnungen für den Hauptfachteilstudiengang und für den Nebenfachteilstudiengang sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität im sechssemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang;
- aus den Studien- und Prüfungsordnungen für den Hauptfachteilstudiengang und für die beiden Nebenfachteilstudiengänge sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität im achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang.

Die Leistungspunkte der Fachanteile sind bei allen Studiengängen und Teilstudiengängen identisch: 150 LP im sechssemestrigen Monobachelorstudiengang, 210 LP im achtsemestrigen Monobachelorstudiengang, 102 LP im Hauptfachteilstudiengang und 48 LP im Nebenfachteilstudiengang.

Jeder Marburger Bachelorstudiengang beinhaltet zusätzlich die Bachelorarbeit mit 12 LP, die verbindlich in den Studien- und Prüfungsordnungen der Monobachelorstudiengänge sowie in den Studien- und Prüfungsordnungen der Hauptfachteilstudiengänge der Kombinationsbachelorstudiengänge geregelt ist.

Sollte die Studien- und Prüfungsordnung des (bzw. eines) gewählten Nebenfachs die Möglichkeit zum Verfassen der Bachelorarbeit dort vorsehen, können Studierende einen Antrag auf Verfassen der Bachelorarbeit im Nebenfach stellen.

Die folgende Studien- und Prüfungsordnung ist Teil dieser Struktur und ist immer im Zusammenhang mit den Studien- und Prüfungsordnungen der anderen Teilstudiengänge und Studienbereiche zu denken. Ihre Verzahnung erfolgt durch die Allgemeinen Bestimmungen. Über die angebotenen Fächer, ihre Kombinationsmöglichkeiten und die genaue Gestaltung der Struktur informiert eine zentrale Webseite.



2. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Bachelorgrad

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Module des Kombinationsbachelorstudiengangs erfolgreich absolviert wurden.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich bzw. verleihen die Fachbereiche des Hauptfachteilstudiengangs den akademischen Grad.

3. § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen

(1) Der Studiengang „Geologie“ gliedert sich in die Studienbereiche Grundlagen Geologie und Vertiefung Geologie.

(2) Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

| | <i>Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]</i> | <i>Leistungs- punkte</i> | <i>Erläuterung</i> |
|--|--|------------------------------|--------------------|
| Grundlagen Geologie | | 24 | |
| Grundlagen der Geologie I: Der Planet Erde und seine Bausteine | PF | 6 | |
| Grundlagen der Geologie II: Die Formung der Erdoberfläche | PF | 6 | |
| Geologische Karten | PF | 6 | |
| Geologische Geländeübung | PF | 6 | |
| Vertiefung Geologie | | 24 | |
| Geologie Mitteleuropas | WP | 6 | |
| Sedimentologie | WP | 6 | |
| Mineralogie | WP | 6 | |
| Vulkanologie | WP | 6 | |
| Hydrogeologie | WP | 6 | |
| Ingenieurgeologie | WP | 6 | |
| Summe Fachanteil (Nebenfachteilstudiengang) | | 48 | |

(3) Im Bereich „Grundlagen Geologie“ erwerben die Studierenden grundlegende Kenntnisse über die endogenen und exogenen Prozesse, den Aufbau und die Entwicklungsgeschichte der Erde, die Systematik der Gesteine und die Darstellung der geologischen Situation im Kartenbild. Die Studierenden erlernen die grundlegende geologische Entstehung zu interpretieren und auf das heutige Erscheinungsbild der Erde anzuwenden.

(4) Im Bereich „Vertiefung Geologie“ erwerben die Studierenden weitere Kenntnisse in geologischen Teildisziplinen wie regionale Geologie, Sedimentologie, Mineralogie, Vulkanologie, Hydro- und Ingenieurgeologie.

(5) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird in den Studienverlaufsplänen (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(6) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studien-gangbezogenen Webseite unter

<https://www.uni-marburg.de/de/studium/vor-dem-studium/studienangebot/bachelor/neben-fach/geologie>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und die Studienverlaufspläne einsehbar. Des Weiteren ist eine Liste des aktuellen Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(7) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

4. § 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 Allgemeine Regelstudienzeit und Studienbeginn

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit der beiden Kombinationsbachelorstudiengänge, innerhalb derer Studierende Hauptfach- und Nebenfachteilstudiengänge studieren, beträgt sechs bzw. acht Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Teilstudiengangs notwendigen Leistungen in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Der Nebenfachteilstudiengang kann zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.

5. § 17 erhält folgende Fassung:

§ 17 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

(1) Soweit dies in der Modulliste festgelegt ist, besteht für alle oder für bestimmte Veranstaltungen eines Moduls eine Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung, es wird ausschließlich die physische Präsenz überprüft. Die regelmäßige Anwesenheit ist in diesem Falle die Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe von Leistungspunkten. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Soweit eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20 %. Bei darüberhinausgehenden Fehlzeiten kann der Prüfungsausschuss in Härtefällen die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen kompensiert werden kann.

(2) Im Übrigen gilt § 17 Allgemeine Bestimmungen.

6. § 24 erhält folgende Fassung:

§ 24 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren, die auch ganz oder teilweise als E-Klausuren (gemäß Anlage 6 der Allgemeinen Bestimmungen) sowie ganz oder teilweise als Klausuren im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“; gemäß Anlage 7 der Allgemeinen Bestimmungen) durchgeführt werden können
- Hausarbeiten
- Berichten

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Kolloquien

Mündliche Prüfungen können als elektronische Fernprüfung gemäß der Satzung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen der Philipps-Universität Marburg vom 12. Oktober 2022 in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden.

(3) Weitere Prüfungsformen sind

- Projektarbeiten
- Portfolios

(4) Den vorgenannten Prüfungsformen sind folgende Dauern oder Bearbeitungszeiten sowie Umfänge zugewiesen. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden, soll der zur Bearbeitung zur Verfügung stehende Gesamtzeitraum eine größere Zeitspanne umfassen. Die Dauer beträgt bei Klausuren zwischen 45 und 120 Minuten. Der Umfang von Hausarbeiten beträgt zwischen 4.000 und 6.000 Wörtern. Der Umfang von Berichten beträgt zwischen 1.500 und 2.000 Wörtern. Der Umfang von Projektarbeiten beträgt zwischen 6.000 und 8.000 Wörtern. Der Umfang von Portfolios beträgt zwischen 3.500 und 7.000 Wörtern. Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten, Berichten, Projektarbeiten und Portfolios beträgt zwischen 2 und 4 Wochen (i. S. einer reinen Prüfungsdauer). Die Dauer von Kolloquien beträgt zwischen 30 und 90 Minuten (pro Studierender bzw. pro Studierendem).

(5) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(6) Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen („Antwort-Wahl-Prüfungen“), Anlage 7 statt.

(7) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 24 Allgemeine Bestimmungen.

7. § 26 erhält folgende Fassung:

§ 26 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n.V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Bei der Anmeldung zu Prüfungen können Studierende eigenverantwortlich zwischen dem ersten Termin und dem Wiederholungstermin wählen. Bei der Wahl des Termins der Wiederholungsprüfung wird im Falle des Nichtbestehens keine weitere Wiederholungsprüfung im selben Semester angeboten. In diesem Fall kann, wenn nachfolgende Module aufeinander aufbauen (konsequente Module) und das nicht bestandene Modul voraussetzen, das fortlaufende Studium in Abweichung von § 26 (3) im folgenden Semester nicht gewährleistet werden. (6) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung werden gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(7) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen.

8. § 27 erhält folgende Fassung:

§ 27 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es gelten die Regelungen des § 27 Allgemeine Bestimmungen.

9. § 29 erhält folgende Fassung:

§ 29 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Studienleistung gilt als nicht bestanden bzw. eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Studienleistung bzw. Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Studien- bzw. Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anerkannt.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Studien- bzw. Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studienleistung als nicht bestanden bzw. die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Erbringung einer Studienleistung bzw. einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Studien- bzw. Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt ebenfalls die Studienleistung als nicht bestanden bzw. die Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

10. § 32 erhält folgende Fassung:

§ 32 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) In bis zu zwei endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen ist ein einmaliger Wechsel zulässig.

(4) § 23 Abs. 3 Satz 4 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleibt unberührt.

11. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

Anlage 2: Modulliste

| Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i> | LP | Verpfl.- Grad | Niveau- stufe | Qualifikationsziele | Voraussetzungen für die Teilnahme | Voraussetzungen für die Vergabe von LP |
|--|----|------------------|------------------|---|--------------------------------------|--|
| Grundlagen der Geologie I: Der Planet Erde und seine Bausteine <i>Introduction to Geology I</i> | 6 | PF | Basis | Ziel des Moduls ist ein grundlegendes Verständnis des Systems Erde zu vermitteln. Die Studierenden können nach Abschluss des Moduls endogene Prozesse, den Aufbau der Erde, Magmatismus, Metamorphose, Tektonik, Strukturgeologie und Sedimentation beschreiben. Sie erkennen Zusammenhänge zwischen Plattentektonik, Vulkanismus und Erdbeben. Sie können die verschiedenen Gesteinsarten unterscheiden und ihre Bildung erklären. | Keine | Studienleistung: Erfolgreiche Bearbeitung von 6-10 Übungsaufgaben <i>oder</i> Bericht (ca. 1.500 – 2.000 Wörter) Modulprüfung: Klausur <i>oder</i> Kolloquium |
| Grundlagen der Geologie II: Die Formung der Erdoberfläche <i>Introduction to Geology II</i> | 6 | PF | Basis | Ziel des Moduls ist grundlegendes Verständnis exogener, oberflächenformender Prozesse. Die Studierenden lernen Verwitterungsprozesse, gravitative Massenbewegungen sowie die fluviale, äolische und glaziale Formung kennen. Sie verstehen die Bildung von Sedimentgesteinen, können die zugehörigen Ablagerungsräume benennen und entsprechende fossile Lebewesen zuordnen. Nach Abschluss des Moduls können die Studierenden die Grundzüge der Erdgeschichte und die zeitlichen Dimensionen und deren Gliederungsprinzipien beschreiben. Die Studierenden können wichtige fossile Wirbellosengruppen erkennen. Sie sind in der Lage, die Entwicklungsgeschichte der verschiedenen Organismengruppen und Ökosysteme in den jeweiligen Ablagerungsräumen im Laufe der letzten 550 Millionen Jahre abzuleiten. Sie identifizieren geologische Ablagerungs- und Umweltbedingungen anhand der Paläoökologie und Entwicklung repräsentativer fossiler Ökosysteme in der Erdgeschichte. | Keine | Studienleistung: Erfolgreiche Bearbeitung von 6-10 Übungsaufgaben <i>oder</i> Bericht (ca. 1.500 – 2.000 Wörter) Modulprüfung: Klausur <i>oder</i> Kolloquium |

| | | | | | | |
|---|---|----|------------|---|---|---|
| Geologische Karten <i>Geologic Mapping</i> | 6 | PF | Basis | Nach dem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, geologische Karten unter Anwendung verschiedener Techniken zu erstellen und zu interpretieren. Sie können geologische Schnitte erzeugen und das Schnittbild von Geologie und Morphologie interpretieren. Sie sind in der Lage, ihr räumliches Vorstellungsvermögen und räumliches Denken zu trainieren und für die Erstellung geologischer Karten einzusetzen. | Keine | Studienleistung: Erfolgreiche Bearbeitung von 6-10 Übungsaufgaben Modulprüfung: Klausur <i>oder</i> Projektarbeit |
| Geologische Geländeübung <i>Geological Field Exercises</i> | 6 | PF | Basis | Die Studierenden erfahren geologische Zusammenhänge am Beispiel konkreter ausgewählter regionaler Standorte. Sie erproben geologische Feldmethoden und können diese zielgerichtet einsetzen und beurteilen. Das Modul beinhaltet in der Regel eine Exkursion. | Keine Empfehlung: Absolvierung der Module „Grundlagen der Geologie I“ und "Geologische Karten" | Anwesenheitspflicht Studienleistung: Erfolgreiche Bearbeitung von 6-10 Übungsaufgaben Modulprüfung: Projektarbeit <i>oder</i> Bericht <i>oder</i> Portfolio |
| Geologie Mitteleuropas <i>Geology of Mid-Europe</i> | 6 | WP | Vertiefung | Nach Abschluss dieses Moduls können die Studierenden die grundlegenden Modelle der erdgeschichtlichen Entwicklung Mitteleuropas benennen und erklären. Sie können die regionale Geologie Mitteleuropas in ihren Grundzügen vorstellen und regionale sowie stratigraphische Bezüge ableiten. Sie entwickeln ein grundlegendes Verständnis für geologische Prozesse in Raum und Zeit. | Keine Empfehlung: Absolvierung der Module „Grundlagen der Geologie I“ und "Grundlagen der Geologie II" | Studienleistung: Erfolgreiche Bearbeitung von 6-10 Übungsaufgaben <i>oder</i> Bericht (ca. 1.500 – 2.000 Wörter) Modulprüfung: Klausur <i>oder</i> Hausarbeit |
| Sedimentologie <i>Sedimentology</i> | 6 | WP | Vertiefung | Die Studierenden können nach Abschluss dieses Moduls grundlegende Zusammenhänge über Sedimentherkunft, Sedimentklassifizierung, Sedimentstrukturen erklären. Sie können diagenetische Prozesse sowie verschiedene sedimentäre Ablagerungsräume und ihre hydrodynamischen und chemischen Merkmalen benennen und beschreiben, Sie | Keine Empfehlung: Absolvierung der Module „Grundlagen der Geologie I“ und "Grundlagen der Geologie II" | Studienleistung: Erfolgreiche Bearbeitung von 6-10 Übungsaufgaben <i>oder</i> Bericht (ca. 1.500 – 2.000 Wörter) Modulprüfung: Klausur <i>oder</i> Projektarbeit |

| | | | | | | |
|---|---|----|------------|--|---|--|
| | | | | wenden die Sedimentologie in den Geo- und Umweltwissenschaften, der Lagerstättenforschung und der Hydrogeologie an. | | |
| Mineralogie <i>Mineralogy</i> | 6 | WP | Vertiefung | Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, die Bildung natürlicher Gesteine mit ihren Kristallstrukturen nachvollziehen zu können. Sie benennen Methoden im Umgang mit strukturellen und chemischen Eigenschaften von Mineralien und Gesteinen. Die Studierenden können den Aufbau gesteinsbildender Minerale strukturell erklären und deren Eigenschaften beschreiben. | Keine Empfehlung: Absolvierung der Module „Grundlagen der Geologie I“ und "Grundlagen der Geologie II" | Studienleistung: Erfolgreiche Bearbeitung von 6-10 Übungsaufgaben <i>oder</i> Bericht (ca. 1.500 – 2.000 Wörter) Modulprüfung: Klausur <i>oder</i> Projektarbeit <i>oder</i> Kolloquium |
| Vulkanologie <i>Vulcanology</i> | 6 | WP | Vertiefung | Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden die grundlegenden Prozesse während eines Vulkanausbruches benennen. Sie beschreiben die Prozesse zur Bildung von pyroklastischen und vulkanischen Gesteinstypen im Zusammenhang mit den jeweiligen Bildungsbedingungen und bestimmen vulkanische Gesteine anhand von äußeren Kennzeichen. Das Modul beinhaltet in der Regel eine Exkursion. | Keine Empfehlung: Absolvierung der Module „Grundlagen der Geologie I“ und "Grundlagen der Geologie II" | Anwesenheitspflicht Studienleistung: Protokoll (ca. 1.500 – 2.000 Wörter) Modulprüfung: Klausur <i>oder</i> Projektarbeit <i>oder</i> Kolloquium |
| Hydrogeologie <i>Hydrogeology</i> | 6 | WP | Vertiefung | Nach Abschluss des Moduls können die Studierenden wichtige Grundbegriffe der Hydrogeologie und des unterirdischen Wassers im Allgemeinen benennen sowie die Hydraulik und Dynamik von Grundwasser, die Grundwassermorphologie, den Wasserhaushalt und die Grundwasserbeschaffenheit beschreiben und erklären. Sie entwickeln anhand von angewandten Fragen der Grundwassergewinnung und des Grundwasserschutzes Problemlösestrategien. | Keine Empfehlung: Absolvierung der Module „Grundlagen der Geologie I“ und "Grundlagen der Geologie II" | Studienleistung: Erfolgreiche Bearbeitung von 6-10 Übungsaufgaben Modulprüfung: Klausur <i>oder</i> Projektarbeit <i>oder</i> Kolloquium |
| Ingenieurgeologie <i>Engineering Geology</i> | 6 | WP | Vertiefung | Nach Abschluss dieses Moduls sind die Studierenden in der Lage, das Verhalten von Gebirgen und Gesteinen aufgrund der geologischen Materialeigenschaften und seiner erdgeschichtlich-tektonischen Entwicklung für ingenieurwissenschaftlich- | Keine Empfehlung: Absolvierung der Module „Grundlagen der | Studienleistung: Erfolgreiche Bearbeitung von 6-10 Übungsaufgaben |

| | | | | | |
|--|--|--|---|--|---|
| | | | geotechnische Erfordernisse zu kennzeichnen. Die Studierenden setzen sich mit den Wechselwirkungen zwischen der Geo- und Anthroposphäre auseinander, um die Folgen menschlicher Eingriffe abzuschätzen und Lösungen für die Beurteilung von Naturgefahren sowie Bauvorhaben zu entwerfen. | Geologie I“ und "Grundlagen der Geologie II" | Modulprüfung: Klausur <i>oder</i> Projektarbeit <i>oder</i> Kolloquium |
|--|--|--|---|--|---|

* Verwendete Modulkürzel stellen ein gliederndes Element dar und sind kein Namensbestandteil

12. Anlage 3 erhält folgende Fassung:

Anlage 3: Exportmodulliste

Die Auflistungen stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangwebseite gemäß § 7 veröffentlicht.

Das aktuelle Exportangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht. Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

§ 1 Export curricularer Module in andere Studiengänge

Folgende Module gemäß Anlage 2 können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen Studiengang bzw. deren Studiengängen diese Module wählbar sind.

| |
|---|
| Grundlagen der Geologie I: Der Planet Erde und seine Bausteine <i>Introduction to Geology I</i> |
| Grundlagen der Geologie II: Die Formung der Erdoberfläche <i>Introduction to Geology II</i> |
| Geologische Karten <i>Geologic Mapping</i> |
| Geologische Geländeübung <i>Geological Field Exercises</i> |
| Geologie Mitteleuropas <i>Geology of Mid-Europe</i> |
| Sedimentologie <i>Sedimentology</i> |
| Mineralogie <i>Mineralogy</i> |
| Vulkanologie <i>Vulcanology</i> |
| Hydrogeologie <i>Hydrogeology</i> |
| Ingenieurgeologie <i>Engineering Geology</i> |

§ 2 Export curricularer Module in die Studienbereiche Marburg Skills/Interdisziplinarität

(1) Folgende Module gemäß Anlage 2 können auch im Rahmen des Studienbereichs Marburg Skills absolviert werden. Die Modulnote findet in diesem Studienbereich keine Berücksichtigung.

| |
|---|
| Grundlagen der Geologie I: Der Planet Erde und seine Bausteine <i>Introduction to Geology I</i> |
| Grundlagen der Geologie II: Die Formung der Erdoberfläche <i>Introduction to Geology II</i> |
| |

(2) Folgende Module gemäß Anlage 2 können auch im Rahmen des Studienbereichs Interdisziplinarität absolviert werden. Die Modulnote findet in diesem Studienbereich keine Berücksichtigung.

| |
|---|
| Grundlagen der Geologie I: Der Planet Erde und seine Bausteine <i>Introduction to Geology I</i> |
| Grundlagen der Geologie II: Die Formung der Erdoberfläche <i>Introduction to Geology II</i> |
| |

Artikel 2

Die erste Änderung gilt ab Sommersemester 2025 für alle Studierenden, die das Studium im Nebenfachteilstudiengang „Geologie“ ab dem Sommersemester 2025 aufgenommen haben.

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 19.09.2024

gez.

Prof. Dr. Peter Chiffard
Dekan des Fachbereichs Geographie
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am 01.10.2024